



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0074/16/4.1.8

22. Februar 2017

**Vestolit GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-768, PVC-Anlage (AK-Nr.: 2200)
Neuer Reaktor C-428 und neue Entmonomerisierungsstraße 5
in der E/B-Polymerisation**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB.....	6
III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhaltsdarstellung	10
V.2 Genehmigungsverfahren.....	11
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	14
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	18
VI. Kostenentscheidung.....	19
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	20
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	21
Anhang II Zitierte Vorschriften	23



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 25.08.2016 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten PVC-Anlage (AK-Nr.: 2200)

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 172), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten / zu betreiben/ zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Register 9, Bauvorlagen).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist. Er ist Bestandteil dieses Bescheides. Der noch vorzulegende Bericht zum Ausgangszustand ergänzt das im Register 10 der Antragsunterlagen enthaltene Konzept zum Ausgangszustandsbericht und wird damit Bestandteil der Antragsunterlagen und dieser Genehmigung.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten PVC-Anlage, die der Herstellung von Kunststoffen - hier Polyvinylchlorid (PVC) - dient.

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Änderung der E/B-Polymerisation (BE 9) durch

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen 30 m³-Reaktors, C-428, für Mikrosuspensions-PVC (PVC-Typ B) mit VE-Wasser-Nachdosierung,
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Entmonomerisierungsstraße 5.

Die PVC-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 2 = Rück.VC-Anlage;
- BE 3 = Stofflager;
- BE 8 = Vestolit S/E-Polymerisation;
- BE 9 = Vestolit E/B-Polymerisation;
- BE 12 = Vestolit S-Aufarbeitung, Silolager, Versand
- BE 13 = Vestolit E/B-Aufarbeitung,
- BE 16 = PVC-Rückgewinnung und Nebeneinrichtungen

Die PVC-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 460.000 t/a, davon maximal 200.000 t/a an E- und B-PVC-Typen.

III.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernate 53 und 52 – unverzüglich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.2.2 Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen noch nicht vollständig vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen. Die geprüften bautechnischen

Nachweise sind nach Erteilung der Genehmigung dem Genehmigungsbescheid mit dem Az.: 500-53.0074/16/4.1.8 beizuheften.

III.2.3 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die EB-Polymerisation ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.

III.3.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die EB-Polymerisation sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen,
- Anpassung des Stoffinventars im Kapitel 2,
- Anpassung der Verfahrensbeschreibung mit dem zugehörigen Fließbildern, Aufstellungsplänen, Apparatelite im Kapitel 4,
- Anpassung der Anlagenbeschreibung im Kapitel 5,
- Anpassung der Sicherheitskonzeption im Kapitel 6,
- Anpassung der sicherheitsrelevanten Anlageteile im Kapitel 7
- Anpassung der Tabelle Störungen und Maßnahmen inklusive Aussage zu An- und Abfahrvorgängen im Kapitel 8,
- Anpassung des Ex-Zonenplanes.

III.3.3 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach §29b BImSchG zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zuzusenden.

III.3.4 Für die regelmäßig stattfindenden Stutzenkontrollen ist vor Inbetriebnahme des Reaktors eine Arbeitsanweisung zu erstellen, aus der ausgehend von einer Gefährdungsbeurteilung die Häufigkeit der Kontrollen festgelegt wird. Diese Arbeitsanweisung ist jederzeit zur Einsicht verfügbar zu halten.

III.3.5 Das im Antrag beschriebene Sicherheitskonzept ist stufenweise bis zum 30.06.2018 auf die Reaktoren C-202 bis C-224, C-426, C-103 und C-310 zu übertragen.

III.3.6 Die in der PVC-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.3.7 Wird der Betrieb der PVC-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.4.1 Der Bereich des neuen Reaktors und der neuen Entmonomerisierungsstraße ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.4.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten PVC-Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die überarbeitete Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS zu übersenden.

III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB

III.5.1 Folgende Punkte sind in den Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (gem. § 10 Abs. 1a BImSchG) aufzunehmen:

- Beschreibung der Rückhaltevolumina der Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume, Auffangtassen etc.) und ob es sich dabei um ein Rückhaltevolumen R1 oder R2 (nach DWA-A 779) handelt.
- Da das im Konzept vorgeschlagene Untersuchungsverfahren GC-MS kein genormtes Verfahren ist, sind hierfür noch folgende Unterlagen zu ergänzen:
 - Robustheitsstudie zu Matrix- und Konzentrationseinflüssen
 - Verfahrenskenndatenermittlung (statistische Kenndaten)
 - vollständige Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen.
- Es sind für alle angewendeten Verfahren, soweit es sich um Normverfahren handelt, die entsprechenden Normen anzugeben, auch für die Elutionsverfahren.
- Zur Bestimmung des Stoffes Disponil ist eine Sulfatbestimmung nach DIN 10304 durchzuführen.
- Zur Bestimmung des Stoffes Natriumbisulfitleuge sind die Parameter Natrium (ISO 11885/ ISO 17294-2), Sulfat (EN ISO 10304-1/-2) und pH-Wert (ISO 10523) zu wählen.
- Die Bestimmung von Oxalsäure ist mittels Ionenchromatographie nach DIN 10304 in Grundwasser und Eluat durchzuführen.

III.5.2 Der AZB kann aufgrund der fehlenden Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) nicht bis zur Inbetriebnahme vorgelegt werden. Da-

her ist der AZB drei Monate nach Freigabe durch den KBD in dreifacher Papierausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Bezirksregierung Münster einzureichen.

Wenn die Freigabe durch den KBD erfolgt ist, ist dies der Bezirksregierung Münster unverzüglich mitzuteilen.

- III.5.3 Das Grundwasser ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage alle fünf Jahre auf die in der Anlage vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe an den Grundwassermessstellen GWM 1 und GWM 4 zu untersuchen. Über die Untersuchungen ist ein Messbericht anzufertigen, der der Bezirksregierung Münster in zweifacher Papierausfertigung sowie in elektronischer Form vorzulegen ist. Der Messbericht ist der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.
- III.5.4 Sollten bei den Grundwasseruntersuchungen Verunreinigungen nachgewiesen werden, kann die Bezirksregierung Münster weitergehende Bodenuntersuchungen anordnen, um den Schadensherd ein zu grenzen.
- III.5.5 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.6.1 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.
Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, unter Angabe des Az.: G 205b/16 Mü unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.
- III.6.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.6.3 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, unter Angabe des Az.: G 205b/16 Mü unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.
- III.6.4 Die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen sind im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilungen sind im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.3 Gemäß § 16a BImSchG bedarf die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und sie nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, gemäß § 15

BlmSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die störfallrelevante Änderung der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, die die Beurteilung der Voraussetzungen des § 16a BlmSchG ermöglichen, und Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BlmSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BlmSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens führt die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren nach § 23b auch ohne die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, durch.

- IV.5 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BlmSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. § 10 Absatz 2 BlmSchG gilt entsprechend. Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- IV.6 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.7 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.8 Die im Brandschutzkonzept vom 30.05.2016 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.
- IV.9 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.10 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.11 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Vestolit GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Polyvinylchlorid(PVC)-Anlage (AK-Nr.2200) zur Herstellung von Kunststoffen, hier von Polyvinylchlorid. Das bean-

tragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Betriebseinheit 9, E/B-Polymerisation:

- die Errichtung und den Betrieb des neuen Reaktors C-428 (30 m³) für Mikrosuspensions-PVC (PVC-Typ B) mit VE-Wasser-Nachdosierung,
- die Errichtung und den Betrieb der neuen dreistufigen Entmonomerisierungsstraße 5 zur Ermöglichung einer flexibleren Produktverteilung.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die PVC-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die PVC-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der PVC-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 16a BImSchG bedarf die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und sie nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG erfasst ist.

Die beantragten Änderungen -Errichtung und Betrieb des neuen Reaktors verbunden mit der neuen Entmonomerisierungsstraße- sind als störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG zu bewerten, die aber den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu den benachbarten Schutzobjekten nicht unterschreitet oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16a BImSchG ist somit entbehrlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BIm-

SchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8 a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8 a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der PVC-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 10.02.2017 in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

In Register 10 der Antragsunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts enthalten, welches einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 52 vom 13.01.2017 hat der Antragsteller ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt. Der AZB kann aufgrund der fehlenden Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) für die Bereiche der zu bohrenden Grundwassermessstellen nicht bis zur Inbetriebnahme vorgelegt werden und wird nachgereicht.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.09.2016 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der PVC-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 25.08.2016 wurde von Ihnen am 09.09.2016 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 04.10.2016 abschließend vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 28.10.2016, Az.: 500-53.0074.VZ/16/4.1.8, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der kompletten Fundamente und des Stahlbaus sowie der im Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate insbesondere des 30 m³-Reaktors, C-428, sowie der Entmonomerisierungsstraße 5 inklusive Verschaltung und Verrohrung erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 31.10.2016 angezeigt. Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu

notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 04.10.2016, 19.12.2016, 12.01.2017 und 16.02.2017 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die Emissionssituation der PVC-Anlage verändert sich nicht in relevantem Umfang, da die Polymerisation sowie Entmonomerisierung im geschlossenen System abläuft und sich die insgesamt genehmigte Produktionskapazität für die gleichen Emissionsanforderungen unterliegenden E- und B-PVC-Typen nicht ändert.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der PVC-Anlage nicht relevant verändern, da sich alle neuen Einrichtungen in geschlossenen Gebäuden befinden.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.3.6 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die in der Nebenbestimmung III.3.7 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der PVC-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Den Antragsunterlagen liegt eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord Infra-Chem GmbH & Co.KG bei, der als Sachverständiger nach § 29 b BImSchG den beigefügten Teilsicherheitsbericht bewertet hat.

Im Ergebnis stellt der Sachverständige fest, dass mit den im Teilsicherheitsbericht dargestellten Maßnahmen zur Sicherheitskonzeption des Reaktors Störfällen vorgebeugt wird und Auswirkungen von Störfällen begrenzt werden; er führt weiterhin aus, dass die Anforderungen der Störfall-Verordnung mit dem eingereichten Teilsicherheitsbericht (verbunden mit dem anlagenspezifischen Sicherheitsbericht für die E/B-Polymerisation) erfüllt sind.

Im Genehmigungsverfahren wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) beteiligt, um den Stand der Sicherheitstechnik am Reaktor C-428 zu beurteilen. In seiner Stellungnahme bestätigt das LANUV, dass der Reaktor C-428 in seinen geplanten Ausführungen dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht.

Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen aus o. g. Sachverhalten keine Bedenken gegen die Zulassung.

Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.3.1 bis III.3.2 festgelegt. Die erforderlichen Prüfungen der störfallverhindernden bzw. -begrenzenden Einrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen) wurden in der Nebenbestimmung III.3.3 festgelegt. Die notwendige Erstellung von Arbeitsanweisungen für die Stutzenkontrolle wurde unter III.3.4 festgelegt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb des neuen Reaktors verbunden mit der Erweiterung der Entmonomerisierungsstraße handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG. Es war nach § 16a BImSchG zu prüfen, ob sich durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten im Sinne des § 3 (5d) BImSchG verringert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung- die Blumensiedlung- befindet sich in ca. 600 Metern Entfernung zum Vorhaben. Im Teilsicherheitsbericht, Kapitel 10, wurde erläutert, dass durch das geplante Vorhaben eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches nicht gegeben ist. Der Antragsgegenstand vergrößert den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu den benachbarten Schutzobjekten **nicht**. Die Bewertung wurde anhand der Kriterien der Arbeitshilfe KAS 33- Version 1 ausgeführt:

- a) Neue gefährliche Stoffe werden nicht eingesetzt, neue Beurteilungswerte für den relevanten Stoff, hier Vinylchlorid, gibt es derzeit nicht, das Verfahren zur Herstellung der PVC-Typen ändert sich bezogen auf prägende Verfahrensparameter, wie Druck und Temperatur nicht signifikant, der Reaktor wird, wie auch die anderen Reaktoren der Straße, im Gebäude Bau 188 aufgestellt, so dass eine Veränderung der örtlichen Lage nicht gegeben ist. Darüber hinaus wird der Reaktor innerhalb des Gebäudes aufgestellt, diese Umschließung kann als auswirkungsbegrenzende Maßnahme angesehen werden.
- b) Die Stoffmenge erhöht sich zwar um ca. 11%, laut KAS 33-Version 1 ist davon auszugehen, dass die alleinige Erhöhung der Stoffmengen oder Massenströme nur dann einen Einfluss auf mögliche Auswirkungen hat, wenn zugleich die größte zusammenhängende Masse (GZM) vergrößert wird. Das ist hier nicht der Fall. Die GZM resultiert durch den bereits bestehenden Reaktor C-426 mit dem gleichem Volumen wie der in diesem Genehmigungsverfahren beantragte Reaktor C-428.
- c) Die Darstellung zu den Abständen ist plausibel und nachvollziehbar.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die beantragte störfallrelevante Änderung den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu den benachbarten Schutzobjekten, hier zur nächst gelegenen Wohnbebauung in der Blumensiedlung, nicht vergrößert. Einer weiteren Betrachtung in diesem Genehmigungsverfahren bedurfte es daher nicht. Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16a BImSchG ist somit entbehrlich.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.3.7 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

Bei Anlagen, die sich am 02. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. In Register 10 der Antragsunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines AZBs für die gesamte PVC-Anlage enthalten, welches einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 52 vom 13.01.2017 hat der Antragsteller diesem ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt. Der AZB kann aufgrund der fehlenden Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) nicht bis zur Inbetriebnahme vorgelegt werden. Daher ist der AZB drei Monate nach Freigabe durch den KBD bei der Bezirksregierung Münster einzureichen (s. Nebenbestimmungen III.5.2).

Die Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 dienen der Regelung des Umgangs mit dem noch vorzulegenden AZB.

Die Nebenbestimmungen III.5.3 bis III.5.5 dienen der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV)

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Der neue PVC-Reaktor und die neue Entmonomerisierungsstraße 5 stehen in flüssigkeitsundurchlässigen und beständigen Auffangwannen aus FD-Beton, die entsprechend der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen" errichtet wurden. Die Nebenbestimmung III.4.1 enthält die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen PVC-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten

ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 57, Flurstück 172 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück liegt zzt. nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt. Die PVC-Anlage fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.3 vorgeschlagen.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.6.1 bis III.6.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 4.500.000,000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (4.500.000 - 500.000)$ 14.750,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

$3.441,50 \text{ €} / 10 =$ 344,15 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$14.405,85 \text{ €} - 30 \% =$ 10.084,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war. Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

An Auslagen sind angefallen:

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 45,00 €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der
Recklinghäuser Zeitung 441,25 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 10.870,25 €



Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 10.870,25 Euro an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten sind der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter **www.egvp.de** aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0074/16/4.1.8

	- Anschreiben vom 09.09.2016	1 Blatt
	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	- BImSchG-Formular 1	8 Blatt
Register 2	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
Register 3	BImSchG-Formular 3	2 Blatt
Register 4	- Übersichtsschema Stoffströme	1 Blatt
	- Verfahrensfliessbilder	2 Blatt
Register 5	Apparateliste	2 Blatt
Register 6	Aufstellungspläne	5 Blatt
Register 7	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Vinylchlorid	10 Blatt
	- Vinylacetat	16 Blatt
	- Emulgator E15	8 Blatt
	- Marlupal 1618/1	16 Blatt
	- EHPC-60-ENF1	22 Blatt
Register 8	- Teil-Sicherheitsbericht	30 Blatt
	- Gutachterliche Stellungnahme TÜV NORD vom 15.12.2016	21 Blatt
Register 9	- Bauvorlage	8 Blatt
	- Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
	- Grundriss Hofgeschoss	1 Blatt
	- Grundriss Bühne +1.10m	1 Blatt
	- Grundriss Bühne + 3.95m, +1.50m, +5.60m	1 Blatt
	- Grundriss Bühne + 6.80m/+10.10m, +9.95m	1 Blatt
	- Grundriss Bühne + 12.44m, + 15.60m, 18,70m/+19,80m	1 Blatt
	- Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D	1 Blatt
	- Brandschutzkonzept	46 Blatt
	- Gutachterliche Stellungnahme TÜV NORD vom 25.04.2016	7 Blatt
	- Anhang 1 zum Brandschutzkonzept von DMT GmbH & Co. KG	25 Blatt



Register 10	Entwurf zum Ausgangszustandsbericht vom 18.08.2016	103 Blatt
Register 11	Werklageplan	1 Blatt
Register 12	- UVP Vorprüfung	6 Blatt
	- Checkliste FFH-Vorprüfung	23 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0074/16/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47, 66)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2348)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)
KAS 33	Berücksichtigung des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 4 und 16 BImSchG). Arbeitshilfe der Kommission für Anlagensicherheit
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)